



## SITZUNGSVORLAGE

**Thema:** **Ausbau des Pflegestützpunkts im Bodenseekreis, Initiativrecht der Stadt- und Landkreise durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III)**

**Frühere Beratungen:** ASG am 24.11.2008

**Anlagen:** Tätigkeitsberichte 2016 und 2017 (steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung)

**Sachvortrag :** Herr Müllerschön Zeitdauer (ca.): 15 Min.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Pflegestützpunkt des Bodenseekreises wird auf bis zu vier Vollzeitstellen ausgebaut.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Kranken- und Pflegekassen die entsprechenden Anträge zu stellen und die erforderlichen Verträge abzuschließen.**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Kenntnisnahme	29.11.2018	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	19.12.2018	öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):**  ja  nein

**Aufwendungen/Auszahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	395.237 Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

**Erträge/Einzahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	246.800 Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

**Mittelbereitstellung im Haushalt:**

<b>Ergebnishaushalt:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		<b>Investitionshaushalt:</b> <input type="checkbox"/>	
Produkt:	31.80.07	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	40*		
Sachkonto:	alle		
Zur Verfügung stehende Mittel:	Netto plan 2019: 92.214		Euro

**ggf. noch bereit zu stellen:** maximal 56.223 Euro Euro

**Deckungsvorschlag:**

<b>Ergebnishaushalt:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		<b>Investitionshaushalt:</b> <input type="checkbox"/>	
Produkt:	111412	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	0499010		
Sachkonto:	431800000		

**Medien:**  PowerPoint  pdf-Datei  CD/DVD  Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

**Elektronisch mitgezeichnet von:**

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

## **1. Ausgangslage:**

Am 13. September 2010 wurde der Pflegestützpunkt des Bodenseekreises in Anwesenheit der damaligen Sozialministerin Dr. Monika Stolz eröffnet. Er war einer der landesweit ersten Standorte.

Grundlage für die Errichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg sind die am 15.12.2008 zwischen den Kranken- und Pflegekassen und den kommunalen Landesverbänden unterzeichnete Kooperationsvereinbarung und die Allgemeinverfügung des Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gem. § 92c SGB XI. Diese bestimmten die Einrichtung von zunächst 50 Pflegestützpunkten, wobei für jeden Stadt- und Landkreis grundsätzlich ein Pflegestützpunkt vorgesehen war.

Für den Ausbau der Pflegestützpunkte gab es seither hohe Hürden. Das zum 01.01.2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz III eröffnet mit der Neuregelung des § 7c Abs. 1a SGB XI nun ein Initiativrecht, von den Pflege- und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten zu verlangen.

Die von den Kranken- und Pflegekassen und Kommunalen Landesverbänden eingesetzte Arbeitsgruppe konnte am 20.06.2018 eine Einigung über die Ausübung des Initiativrechts erzielen. Ein neuer Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach §7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg trat rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft und ersetzte die bisherige Kooperationsvereinbarung nach § 92c SGB XI.

Insgesamt sollen in den Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg 203,55 Vollzeitkräfte tätig sein. Die dabei angelegte Orientierungsgröße von 1:60.000 Einwohnern sieht unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung für den Bodenseekreis einen Bedarf von 5,2 Vollzeitstellen vor. Bislang verfügt der Pflegestützpunkt im Kreis über 1,5 Vollzeitstellen.

## **2. Sachverhalt:**

Aufgaben der Pflegestützpunkte sind die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Dazu bietet der Pflegestützpunkt im Bodenseekreis während seiner Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Donnerstag von 14-17 Uhr telefonische sowie persönliche Beratung an. In Einzelfällen werden außerhalb der Öffnungszeiten Beratungstermine und Hausbesuche angeboten. Darüber hinaus erfolgen Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen, sowie Vorträge, Schulungen und Informationsveranstaltungen.

Seit der Einrichtung des Pflegestützpunkts stieg die Zahl der Beratungen kontinuierlich an (siehe Anlage: Jahresberichte 2016 und 2017). Aufgrund gesetzlicher Veränderungen (z.B. Einführung der Pflegestärkungsgesetze I bis III) wurden auch Schulungen und Infoveranstaltungen immer stärker nachgefragt. Durch die gestiegenen Beratungsanfragen mussten Hausbesuche und Vorträge jedoch wieder eingeschränkt werden.

Der neue Rahmenvertrag beinhaltet gemäß § 4 eine Ausweitung der Aufgaben der Pflegestützpunkte. Zusätzlich zur umfassenden und unabhängigen Beratung ist zukünftig die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, die bisher ausschließlich von den Pflegekassen geleistet wurde, Aufgabe der Pflegestützpunkte. Des Weiteren ist mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes mit einem Anstieg der Beratungszahlen ab 01.01.2020 zu rechnen, da die Pflegeberatung nach §7a SGB XI am Gesamteilhabeverfahren für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf beteiligt werden soll.

Die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 Satz 3 SGB XI geforderte fachliche Qualifikation für Pflegeberaterinnen vom 22.08.2018 werden im Bodenseekreis erfüllt. Beide Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts haben sich bereits berufsbeleitend zum Juli 2018 nach den neuen Richtlinien fortgebildet.

Vorschlag der Verwaltung:

Um dem Beratungsbedarf im Bodenseekreis und den neuen Aufgaben im Rahmenvertrag zu entsprechen empfiehlt die Verwaltung, die Ausbaumöglichkeiten des neuen Rahmenvertrages zu nutzen und den Pflegestützpunkt um zweieinhalb Stellen auf vier Vollzeitstellen auszubauen.

Durch den Ausbau soll das Ziel eines niederschweligen und wohnortnahen Beratungsangebots im Bodenseekreis sichergestellt werden. Folgende Maßnahmen wären hierzu notwendig:

- Erweiterung der Öffnungszeiten des Pflegestützpunktes
- Verbesserung der Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten
- Einrichtung zusätzlicher Außensprechstunden in den Städten und Gemeinden im Bodenseekreis
- Stärkung des Angebots der Beratung im häuslichen Kontext

Die dezentrale Präsenz des Pflegestützpunkts ermöglicht ferner eine bessere Vernetzung mit beteiligten Akteuren der pflegerischen und sozialen Versorgung vor Ort sowie einen Ausbau präventiver gemeindenaher Angebote.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Ein Ausbau auf vier Vollzeitstellen führt zu jährlichen Mehrkosten (Nettoressourcenbedarf) von rund 56.000 Euro. Da der Ausbau im Jahr 2019 unterjährig und stufenweise erfolgen wird, liegen die Mehrkosten im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich deutlich darunter. Unter Umständen entstehen keine Mehrkosten, da der kommunale Finanzierungsanteil von 62,2 Prozent auf 38,3 Prozent sinkt. Sofern im Haushaltsjahr 2019 Mehrkosten entstehen schlägt die Verwaltung vor, diese aus Mitteln für Demographie zu finanzieren.

Bisher wurde der Betrieb des Pflegestützpunktes mit einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kranken- und Pflegekassen von maximal 56.000 Euro jährlich finanziert (je Vollzeitstelle 37.333 Euro). Die Gesamtkosten des Landkreises belaufen sich nach bisheriger Rechenart bei 1,5 Stellen auf 92.214 Euro (je Vollzeitstelle 61.476 Euro).

Künftig erfolgt die Finanzierung der Pflegestützpunkte auf der Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Nach § 7 des Rahmenvertrages werden hierbei folgende Kosten bis zu einem Maximalbetrag pro Vollzeitstelle vom 102.220 Euro jährlich berücksichtigt:

- jährlichen Personalkosten pro Mitarbeiter einschließlich Arbeitgeberanteile
- Sachkostenpauschale pro Vollzeitkraft von jährlich 9.750 Euro
- Gemeinkostenzuschlag von 20 Prozent bezogen auf die abrechnungsfähigen Personalkosten

Auf Basis der künftigen Finanzierung ergibt sich bezogen auf den Pflegestützpunkt im Bodenseekreis ein Finanzierungsanteil in Höhe von 61.700 Euro pro Vollzeitstelle und Jahr. Der Eigenanteil des Landkreises sinkt von bisher 61.476 Euro pro Stelle auf 37.109 Euro jährlich.

Berechnung pro Jahr	bisherige Berechnung	<i>künftige Finanzierung</i>	
<b>Vollzeitstellen (VZÄ):</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>4</b>
Erstattung Gesamt	-56.000	-92.550	-246.800
<b>Finanzierungsanteil extern pro VZÄ</b>	<b>-37.333</b>	<b>-61.700</b>	<b>-61.700</b>
Personalaufwendungen	103.500	103.500	276.000
Sachkosten	3.600	3.600	9.600
interne Leistungsverrechnung (Gemeinkosten)	41.114	41.114	109.637
<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>148.214</b>	<b>148.214</b>	<b>395.237</b>
<b>Bruttoaufwand pro VZÄ</b>	<b>98.809</b>	<b>98.809</b>	<b>98.809</b>
<b>SUMME NETTORESSOURCENBEDARF</b>	<b>92.214</b>	<b>55.664</b>	<b>148.437</b>
<b>Nettokosten pro VZÄ /Eigenbeteiligung</b>	<b>61.476</b>	<b>37.109</b>	<b>37.109</b>
in Prozent	62,2	38,3	38,3